Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt 05/2024

Richtlinie der Universität Vechta über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Vechta, 26.04.2024
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 557

Inhalt

		Seite
I.	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
	• Richtlinie der Universität Vechta über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	2

Richtlinie der Universität Vechta über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Das Präsidium der Universität Vechta hat nach Anhörung des Senats gemäß § 7 NHLeistBVO am 23.04.2024 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) [1]Diese Richtlinie gilt für im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren sowie nebenberufliche Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. 2Auf in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren findet die Richtlinie entsprechende Anwendung.:

(2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen

a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,

b) für besondere Leistungen,

c) für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(3) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für hauptberufliche Funktionen erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

(1) [1]Über Leistungsbezüge nach § 2 Abs. 2 a) (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge) und b) (Leistungsbezüge für besondere Leistungen) dieser Richtlinie entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. [2]Eine Gewährung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. [3]Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungsbezügen besteht nicht.

(2) Leistungsbezüge, die nach Stufen gewährt werden, nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(3) [1]Insgesamt dürfen Leistungsbezüge nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 gewährt werden. [2]Es gelten die Niedersächsische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 16. Dezember 2002 (§ 8 NHLeistBVO) wie auch das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 02. April 2013, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (§ 5 Abs. 7 NBeamtVG) mit der Folge, dass Leistungsbezüge bis zur Höhe von zusammen 40 % des Grundgehaltes ruhegehaltsfähig sind.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) [1]Berufungs-Leistungsbezüge gemäß § 2 Abs. 2 a) können gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. [2]Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer

Professorin oder eines Professors gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. [3]Das zuständige Dekanat hat in diesen Fällen durch Stellungnahme, die insbesondere die individuelle Qualifikation, die Leistungen in Forschung und Lehre, die Evaluationsergebnisse und die Bewerbungslage in dem jeweiligen Fach berücksichtigt, das besondere Interesse am Verbleib des Hochschullehrenden an der Universität Vechta zu begründen.

(2) [1]Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden auf Grundlage einer Zielvereinbarung in der Regel für drei Jahre gewährt. [2]Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums muss ein formloser Antrag auf Entfristung gestellt werden. [3]Mit dem Antrag legt die Professorin bzw. der Professor einen Selbstbericht über die erbrachten Leistungen vor, auf dessen Grundlage über die Entfristung der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge entschieden wird. [4]Wird kein fristgerechter Antrag auf Entfristung gem. der Sätze 2 und 3 gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

(3) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden in Stufen in Höhe von 200 € monatlich vergeben; die Gewährung mehrerer Stufen gleichzeitig ist möglich.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) [1]Für herausragende, über die üblichen Dienstpflichten hinausgehende besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über die letzten drei vollen Kalenderjahre Jahre erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge auf drei Jahre befristet gewährt werden. [2]Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der bzw. des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder die bzw. der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme erkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.

(2) [1]Leistungsbezüge für besondere Leistungen sind durch die Hochschullehrende bzw. den Hochschullehrenden schriftlich für einen Bereich oder mehrere Bereiche zu beantragen. [2]Dem Antrag ist ein Selbstbericht der Professorin oder des Professors beizufügen, der die Leistungen der vergangenen drei Jahre beinhaltet. [3]Die Dekanin oder der Dekan der betreffenden Fakultät gibt eine begründete Stellungnahme zu dem Antrag ab. [4]Werden Leistungsbezüge unter Begründung oder für den Bereich der Lehre beantragt, ist außerdem die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen. [5]Hierzu sind auch Ergebnisse der Lehrevaluation als Nachweis heranzuziehen.

(3) [1]Anträge sind beim jeweiligen Dekanat bis zum 31.03. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr einzureichen. [2]Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. [3]Das Dekanat leitet die eingereichten Unterlagen mit den Stellungnahmen gem. Abs. 2 bis zum 31.05. eines Jahres an das Präsidium weiter. [4]Das Präsidium entscheidet in der Regel bis zum 30.09., spätestens aber bis zum 31.10. eines Jahres über die Anträge mit Wirkung für das Folgejahr.

(4) Werden bereits Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge bewilligt, können nur diejenigen Leistungen für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge berücksichtigt werden, die über die in der Berufungs- bzw. Bleibevereinbarung vereinbarten Ziele und Leistungen hinausgehen.

(5) [1]Für die Vorbereitung der Entscheidung im Präsidium ist die Vergabe-Kommission zuständig. [2]Dieser Kommission gehören stimmberechtigt die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiendekaninnen und -dekane der Fakultäten an. [3]Ist ein Antrag eines Mitglieds des IKT eingegangen, ist die Direktorin bzw. der Direktorin des Instituts für Katholische Theologie (IKT) ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied der Kommission. [4]Die Präsidentin bzw. der Präsident sitzen dem Gremium ohne Stimmrecht vor. [5]Das Gremium beschließt zu jedem vorliegenden Antrag eine Empfehlung und leitet diese zur Entscheidung an das Präsidium weiter.

(6) [1]Stufen für besondere Leistungen werden bei erstmaliger Bewilligung grundsätzlich befristet vergeben. [2]Werden antragsgemäß besondere Leistungsbezüge befristet gewährt, kann ein weiterer hierauf gerichteter Antrag frühestens für das vierte darauffolgende Jahr nur auf Entfristung gestellt werden.

(7) [1]Die Entscheidung ergeht auf der Basis einer individuellen Bewertung. [2]Für die Entscheidung werden insbesondere die nachfolgenden Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:

1. im Bereich der Forschung:

   · Auszeichnungen für Forschungsleistungen (z.B. herausragende nationale und internationale Forschungspreise), Auszeichnungen von Fachgesellschaften erfüllen diese Kriterien nicht,

   · Persönliche Förderungen (z.B. Emmy Noether, ERC-Grants),

   · externe Evaluation der nachgewiesenen Forschungsleistungen,

   · überdurchschnittliche Publikationsleistung (z.B. Artikel in Fachzeitschriften, Beiträge in Sammelbänden) mit einem wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahren (Peer Review) entsprechend den Maßstäben der jeweiligen Fachkultur,

   · Gutachter- bzw. Gutachterinnen- und Vortragstätigkeit von besonderem wissenschaftlichem Rang für Stellen außerhalb der Universität Vechta (z. B. DFG-Fachgutachterin bzw. Fachgutachter),

   · Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die überwiegend durch kompetitiv eingeworbene Drittmittel finanziert oder gefördert werden, (z.B. DFG-Graduiertenkolleg),

   · Drittmitteleinwerbung (Eigenanteil) in überdurchschnittlichem Umfang,

   · Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,

   · Herausgabe wissenschaftlich anerkannter Publikationsorgane (z.B. Zeitschriften, Sammelbände),

   · Erfindungen und Patente,

   · Herausragende Beiträge zur Nachwuchsförderung (qualitativ und quantitativ), z.B. Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquien,

   · Berufung in nationale oder internationale Beratungs- oder Entscheidungsgremien;

2. im Bereich der Lehre:

   · Interne Lehrveranstaltungsevaluationen,

   · Externe Lehrevaluationen

   · Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind

   · Tätigkeiten, wie die Betreuung von Abschlussarbeiten, die mit den Lehraufgaben zusammenhängen

   · Überdurchschnittliche Prüfungstätigkeiten,

   · Besondere Leistungen bei der Entwicklung und Einführung neuer Studienangebote und der Weiterentwicklung bestehender Curricula einschließlich digitaler Lehrformate,

   · Auszeichnungen für herausragende Lehre,

   · Berufung in nationale oder internationale Beratungs- oder Entscheidungsgremien im Bereich der Lehre;

3. im Bereich der Weiterentwicklung

   · Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote,

- Besondere Leistungen in der Durchführung von Weiterbildungen.

(8) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in Stufen in Höhe von 200 € monatlich vergeben; die Gewährung mehrerer Stufen gleichzeitig ist möglich.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

(1) [1]Leistungsbezüge nach § 2 Abs. 2 c) (Funktions-Leistungsbezüge) werden in Pauschalbeträgen vergeben. [2]Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 €; Dekaninnen und Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300 € und Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200 € monatlich.

(2) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt und entfallen mit dem Ende des Monats, in dem diese aufgegeben wird.

(3) Bei Wahrnehmung anderer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung entscheidet das Präsidium einzelfallbezogen über Gewährung und Höhe der Funktions-Leistungsbezüge.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) [1]Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- bzw. Lehrzulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. [2]Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) Unter „Private Dritte“ ist der Bereich zu verstehen, der nicht von § 3 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) erfasst wird.

(3) [1]Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. [2]Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltsfähig.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) [1]Anträge auf besondere Leistungsbezüge gemäß § 5 dieser Richtlinie können für das Jahr 2024 einmalig bis zum 31.05.2024 beim jeweiligen Dekanat eingereicht werden. [2]Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. [3]Das Dekanat leitet die eingereichten Unterlagen mit den Stellungnahmen gem. § 5 Abs. 2 bis zum 30.06.2024 an das Präsidium weiter. [4]Das Präsidium soll bis zum 31.01. des Folgejahres entscheiden; die Wirkung der Entscheidung tritt zum 01.01.2024 ein.

(2) [1]Für herausragende Leistungen, die vor dem 01.01.2021 erbracht und die nicht bereits im Rahmen anderer Anträge oder Vereinbarungen eingebracht wurden, können im Jahr 2024 einmalig besondere Leistungsbezüge beantragt werden. [2]Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf besondere Leistungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beim Präsidium der Universität Vechta eingereicht und noch nicht beschieden wurden, werden nach den bisher geltenden Kriterien ohne Berücksichtigung der Einschränkung des Beurteilungszeitraums von drei vollen Kalenderjahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessen beurteilt.

(4) [1]Für einen Antrag gem. der Abs. 2 – 4 besteht abweichend von § 5 Abs. 6 die Möglichkeit, dass bereits während der Laufzeit befristet gewährter Leistungsbezüge, vor Ablauf der Wartezeit gem. § 5 ein Folgeantrag gestellt werden kann. [2]Voraussetzung hierfür ist, dass der Folgeantrag für das vierte Jahr, das

auf das Ende des Betrachtungszeitraums des vorgenannten Antrags folgt, gestellt wird. [3]Der Folgeantrag kann nur auf Entfristung gestellt werden, das Präsidium entscheidet mit Wirkung zum nächsten 01.01. eines Jahres.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

(2) Änderungen dieser Richtlinie erfolgen durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Senats.